

NACHRICHTEN

Mai - Juni 2010

Ministerpräsident Roland Koch legt im Laufe dieses Jahres seine politischen Ämter nieder

Der 52-jährige **Hessische Ministerpräsident Roland Koch** wird sein Amt als Ministerpräsident des Landes Hessen mit Ablauf des 31. August 2010 aufgeben und auch sein Landtagsmandat niederlegen. Er hat gleichzeitig angekündigt beim Landesparteitag der Hessen-CDU am 12. Juni 2010 in Willingen (Upland) nicht mehr als Landesvorsitzender zu kandidieren. Ebenso tritt er beim Bundesparteitag der CDU im November 2010 nicht mehr als stellvertretender Bundesvorsitzende der CDU an.

Den für die meisten überraschenden Rückzug aus der Politik verkündete **Koch** in einer am Dienstag nach Pfingsten um 12.30 Uhr im Wiesbadener Landtag anberaumten Pressekonferenz.

Als potentieller Nachfolger des scheidenden Ministerpräsidenten gilt der **hessische Innenminister Volker Bouffier**. Dieser wurde noch am Abend des 25.5.2010 einstimmig von der Konferenz des Landesvorstandes der CDU und der Kreisverbände für die Kandidatur zum Landesvorsitzenden der CDU anlässlich des bevorstehenden Landesparteitags nominiert. Die Wahl durch den Hessischen Landtag zum Ministerpräsidenten ist für die ersten Tage im September 2010 vorgesehen.

Die personellen Weichenstellungen für die bevorstehende Kabinettsumbildung – neben dem **Ministerpräsidenten Koch** scheidet auch die **Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Silke Lautenschläger**, aus dem Kabinett aus - dürften ebenfalls in den nächsten Tagen vorgenommen werden.

CDU/FDP bringen Erstes Gesetz zur Modernisierung des Dienstrechts in Hessen im Hessischen Landtag ein

Die Regierungsfractionen haben - nachdem bis jetzt im wesentlichen nur eine Anpassung des HBG an die Regelungen des Beamtenstatusgesetzes erfolgt sind - Mitte Mai einen ersten Aufschlag zur Neuordnung des Hessischen Dienstrechts gemacht.

Im Mittelpunkt stehen die beabsichtigte schrittweise Anhebung der allgemeinen und besonderen Altersgrenzen entsprechend den Regelungen im Rentenrecht und eine Spreizung der Antragsregelungen zum früheren und späteren Ausscheiden aus dem aktiven Dienst.

Auch schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte sind betroffen, weil deren Antragsaltersgrenze schrittweise vom 60. Lebensjahr auf das 62. Lebensjahr angehoben wird.

Die Anhebung der allgemeinen und besonderen Altersgrenzen und der Antragsaltersgrenze für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamten hat Auswirkungen auf die Höhe und die Berechnung der Versorgungsabschläge bei Antragsruhestand und bei Dienstunfähigkeit.

Wird dies so umgesetzt, wird dies nach der Übergangszeit im extremen Fall (Antragsruhestand mit Vollendung des 62. Lebensjahres, Regelaltersgrenze Vollendung des 67. Lebensjahres) zu Versorgungsabschlägen von 18 v.H. führen.

Im Gegenzug soll die Anrechnung des Erwerbs- und Erwerbersatzeinkommens auf die Pension abgemildert werden. Bei Versorgungsberechtigten, die vorzeitig auf Antrag in den Ruhestand getreten sind, soll künftig das Ruhegehalt nur noch um die Hälfte des die Hinzuverdienstgrenze übersteigenden Betrags gekürzt werden. Höhere, unschädliche, Hinzuverdienste sollen auch bei wegen Dienstunfähigkeit oder Schwerbehinderung frühzeitig pensionierten Beamtinnen und Beamten möglich sein.

Wie sieht nun das beabsichtigte Szenario im einzelnen aus.

Regelaltersgrenze

Die Regelaltersgrenze soll - wie im Rentenrecht - stufenweise auf siebenundsechzig Jahre, beginnend von 2012 an mit dem Jahrgang 1947 bis zum Jahr 2029, angehoben werden.

Der entsprechende Passus im Entwurfstext lautet:

Beamte auf Lebenszeit, die vor dem 1.1.1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Beamte auf Lebenszeit, die nach dem 31.12.1946 geboren und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, wird die Regelarbeitszeit wie folgt angehoben.

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10

Lehrkräfte an öffentlichen Schulen sollen mit Ablauf des letzten Monats des Schulhalbjahres, in dem sie die für sie jeweils geltende Altersgrenze erreichen, in den Ruhestand treten können.

Sonderregelungen soll es im Falle der Altersteilzeit geben:

Blockmodell:

Befindet sich der „Altersteilzeiter“ in der Freistellungsphase, bleibt es bezüglich der Regelaltersgrenze von 65 Jahren beim alten - Glück gehabt

Befindet sich dagegen der „Altersteilzeiter“ in der „Arbeitsphase“ - Pech gehabt.

Entweder er geht dann auf Antrag, der in der Arbeitsphase zu stellen ist, zu dem ursprünglich bewilligten Ende der Altersteilzeit unter Inkaufnahme von Versorgungsabschlägen oder er stellt keinen Antrag.

Stellt er keinen Antrag gilt die neue Regel- oder Antragsaltersgrenze mit der Folge, dass sich sowohl die Freistellungsphase als auch die Arbeitsphase um die Hälfte der hinzukommenden Monate sich verlängert.

Teilzeitmodell

Im Teilzeitmodell gibt es bekanntlich keine Freistellungsphase. Entweder es bleibt dann auf Antrag beim ursprünglich vereinbarten Ausscheidetermin oder aber die Altersteilzeitbewilligung wird an die neuen Altersgrenzen automatisch angepasst.

Teilzeit und Beurlaubung allgemein

Für Teilzeitkräfte, die ein auf den Eintritt in den Ruhestand ausgerichtetes „Sabbatmodell“ fahren, bleibt es bei der alten Regelaltersgrenze von 65 Jahren.

Das Gleiche gilt für hessische Beamtinnen und Beamte, die zum Inkrafttreten des Gesetzes bis zu dem Eintritt in den Ruhestand beurlaubt sind („Altersbeurlaubung“).

Für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, denen bereits Teilzeitbeschäftigung bis zum Eintritt in den Ruhestand bewilligt wurde, soll es aber nicht bei der alten Regelaltersgrenze von 65 Jahren bleiben. Ihnen soll aber ein Rechtsanspruch eingeräumt werden, diese bewilligte Teilzeit bis zum Erreichen ihrer individuellen Altersgrenze lt. Übergangsrecht fortzusetzen.

Allgemeine Antragsaltersgrenze

Die allgemeine Antragsaltersgrenze wird von 63 Jahren auf 62 Jahre abgesenkt. Wer davon Gebrauch machen möchte, muss natürlich die dann höher ausfallenden Versorgungsabschläge, die sich an der jeweiligen jahrgangsbezogenen Regelaltersgrenze orientieren, in Rechnung stellen.

Wer will, kann nach der Entwurfsfassung auch länger arbeiten. Hierbei ist allerdings zu unterscheiden, ob der Dienstherr ein „Interventionsrecht“ gegen entsprechende Wünsche des Beschäftigten hat oder nicht.

Ohne Zustimmung des Dienstherrn kann jeder, der dem Jahrgang 1954 oder höher angehört, bereits im Übergangszeitraum bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres verlängern.

Eine weitere Aufstockung pro Jahr auf Antrag bis höchstens zum 70. Lebensjahr ist allerdings nur bei Vorliegen des dienstlichen Interesses möglich.

Der Antrag ist mindestens sechs Monate vor Eintritt in den Ruhestand zu stellen.

Besondere Altersgrenze

Auch die besondere Altersgrenze, die insbesondere für die Vollzugsdienste bei Polizei, Justizvollzug und für Beschäftigte im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehren von Bedeutung sind, soll von 60 Jahren auf 62 Jahre angehoben werden.

Auch hier soll die Anhebung jahrgangsbezogen – betroffen sind die Jahrgänge 1952 aufwärts - schrittweise erfolgen.

In der Übergangszeit würde die besondere Altersgrenze wie folgt angehoben

Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	Altersgrenze Jahr	Monat
1952			
Januar	1	60	1
Februar	2	60	2
März	3	60	3
April	4	60	4
Mai	5	60	5
Juni-Dezember	6	60	6
1953	7	60	7
1954	8	60	8
1955	9	60	9
1956	10	60	10
1957	11	60	11
1958	12	61	0
1959	14	61	2
1960	16	61	4
1961	18	61	6
1962	20	61	8
1963	22	61	10

Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte sowie die Beschäftigten im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehren mit mindestens zwanzig Jahre im Schichtdienst, Wechselschichtdienst oder in vergleichbaren belasteten Diensten sollen weiterhin mit 60 Jahren abschlagsfrei in den Ruhestand treten können.

Neu ist, dass für den Vollzugs- und Feuerwehreinsatzdienst die Einführung einer Antragsaltersgrenze geplant ist. Diese soll bei der bisherigen besonderen Altersgrenze von 60 Jahren liegen. Man kann also in diesem Bereich weiter mit 60 Jahren aus dem aktiven Dienst ausscheiden, hat aber dann mit Versorgungsabschlägen von – soweit das Übergangsrecht nicht mehr greift – maximal 7, 2 % (für 2 Jahre) zu rechnen.

Doch auch eine Verlängerung um bis zu zwei Jahren über besondere Altersgrenze hinaus soll im Vollzugsbereich möglich sein. Die Verlängerung ist antragsgebunden, darf nur schrittweise um höchstens ein Jahr erfolgen und außerdem muss ein dienstliches Interesse an der Verlängerung der Lebensarbeitszeit vorliegen.

Anhebungsregelungen sind auch für die Antragsaltersgrenze der schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten geplant. Hier erfolgt ab dem Jahrgang 1952 eine schrittweise Anhebung der hier geltenden Antragsaltersgrenze von 60 Jahren auf letztlich 62 Jahre.

Tabelle der Übergangsregelung für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31.12.1951 und vor dem 1.1.1964 geboren sind:

Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Mona- te	Altersgrenze Jahr	Monat
1952			
Januar	1	60	1
Februar	2	60	2
März	3	60	3
April	4	60	4
Mai	5	60	5
Juni-Dezember	6	60	6
1953	7	60	7
1954	8	60	8
1955	9	60	9
1956	10	60	10
1957	11	60	11
1958	12	61	0
1959	14	61	2
1960	16	61	4
1961	18	61	6
1962	20	61	8
1963	22	61	10

Versorgungsabschläge

Nachdem wir das Thema im vorangegangenen Text nur cursorisch gestreift haben, hier noch mal etwas ausführlicher die Auswirkungen der Anhebung der Altersgrenzen auf die Versorgungsabschläge:

Grundsätzlich beträgt der Versorgungsabschlag 3,6 % pro Jahr. Wird kein volles Jahr erreicht, wird er auf den Tag „spitz gerechnet“. Der festgesetzte Versorgungsabschlag wirkt über die gesamte Pensionszeit.

Wer die für ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, hat keinen Pensionsabschlag zu befürchten.

Wer von der allgemeinen Antragsaltersgrenze Gebrauch macht, die künftig auf 62 Jahre herabgesetzt werden soll, hat einen Versorgungsabschlag hinzunehmen. Er bemisst sich nach dem Zeitraum der Frühpensionierung und der den Beamten geltenden gesetzlichen Altersgrenze, sei es ab Jahrgang 1964 berechnet auf die Vollendung des 67. Lebensjahres, sei es für die Jahrgang 1946 berechnet noch auf das 65. Lebensjahr, sei es für die Jahrgänge dazwischen festgesetzt nach den jeweils festgesetzten Übergangsaltersgrenzen.

Allerdings ist eine Sonderregelung für langjährige Beamtinnen und Beamten vorgesehen. Ein Versorgungsabschlag soll bei Beamtinnen und Beamte entfallen, die nach oder mit Vollendung des 65. Lebensjahres aus dem aktiven Dienst auch vor Erreichen ihrer nun neu geltenden Altersgrenze ausscheiden, wenn sie mindestens 45 Jahre ruhegehaltstfähige Dienstzeit aufweisen können.

Im Falle der Dienstunfähigkeit wird grundsätzlich als „Endalter“ für die Berechnung der Versorgungsabschläge auf das 65. Lebensjahr abgestellt. Gilt – ausnahmsweise wie z.B. bei den Vollzugsdiensten- eine vor Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres liegende Altersgrenze, tritt diese anstelle des 65. Lebensjahres.

Dienstunfähigkeit, die auf einen Dienstunfall zurückzuführen ist, bleibt – wie bisher – versorgungsabschlagsfrei.

Zu beachten ist ferner zum Einen die Deckelung im Falle der Dienstunfähigkeit auf höchstens 10,8 % und zum Anderen die Sonderregelung, dass Beamtinnen und Beamte, die das dreiundsechzigste Lebensjahr vollendet haben und gleichzeitig mindestens 40 Jahre ruhegehaltstfähige Dienstzeit aufweisen können, von Versorgungsabschlägen verschont werden sollen.

Auch bei Schwerbehinderten wird die „Berechnungsgrenze“ von 63 Jahren auf das 65. Lebensjahr angehoben, soweit nicht gesonderte niedrigere Altersgrenzen gelten. Auch hier gilt – analog der Dienstunfähigkeit -, dass schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte, die das dreiundsechzigste Lebensjahr vollendet haben und mindestens vierzig Jahre alt sind, keine Versorgungsabschläge hinnehmen müssen.

Um der Tendenz steigender Versorgungsabschläge durch Hinausschieben der Altersgrenzen entgegenwirken zu können, ist beabsichtigt die Anrechnung von Hinzuverdiensten auf die Pension einzuschränken.

So soll eine erweiterte Hinzuverdienstmöglichkeit für Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit geschaffen werden, die auf Antrag ab Vollendung des 62. Lebensjahres in den Ruhestand treten bzw. für die Vollzugs- und Einsatzdienste, die von der neuen Antragsaltersgrenze von 60 Jahren Gebrauch machen.

Zum wirtschaftlichen Ausgleich soll sich der Versorgungsbezug nur noch um die Hälfte des bisherigen Ruhensbetrages vermindern.

Auch die besondere Höchstgrenze der Hinzuverdienstmöglichkeit für Versorgungsberechtigte, die wegen Dienstunfähigkeit oder Schwerbehinderung in den Ruhestand treten, soll von bisher 325 € auf 467 € analog der rentenrechtlichen Regelung erhöht werden.

Es würde den Rahmen der dbb Nachrichten sprengen, wenn wir vertieft und abschließend alle mit diesem Gesetzesentwurf beabsichtigten Änderungen im Dienst- und Versorgungsrecht ansprechen würden.

Nur schlagwortartig sei auf folgende Regelungsinhalte hingewiesen:

- die Übertragung der arbeitsrechtlichen Regelungen des Gendiagnostikgesetzes auf die hessischen Beamtinnen und Beamten, Bewerberinnen und Bewerber für ein Beamtenverhältnis und die hessischen Dienstherren,
- die Verlängerung des Beihilfeanspruchs bei Freistellung entsprechend dem Pflegezeitgesetz,
- eine Störfallregelung zum Lebensarbeitszeitkonto, auch für Lehrkräfte im Bereich des öffentlichen Schuldienstes,
- die Umsetzung der neueren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur EU-Arbeitszeitrichtlinie in den Beamtenbereich,
- die Anpassung der Dienstjubiläumszuwendungen,
- die Verkürzung der Wartefrist für die Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes von achtzehn auf sechs Monate,
- eine Regelung zur beamtenversorgungsrechtlichen Anrechnung von Leistungen nach dem neuen Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments und
- die Ausdehnung einer begünstigenden Regelung bei qualifizierten Dienstunfällen auf Beamtinnen und Beamte, die vor 1992 in den Ruhestand getreten sind.

Der **dbb Hessen** steht der beabsichtigten gesetzlichen Erhöhung der Altersgrenzen grundsätzlich ablehnend gegenüber. Er setzt vielmehr auf Arbeitszeitmodelle der Freiwilligkeit, Flexibilität und der Anreize. Auch der Verweis auf vergleichbare rentenrechtliche Regelungen und ein hieraus abgeleiteter Gerechtigkeitsverweis vermögen nicht zu überzeugen. Schließlich klaffen auch die Wochenarbeitszeit der hessischen Beamtinnen und Beamten und des Tarifbereichs weiterhin auseinander.

Der **dbb Hessen** wird ausführlich im Rahmen der zu erwartenden parlamentarischen Anhörung im Einzelnen zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf Stellung nehmen.

„Europäischer Arbeitsschutz“ – Thema beim dbb Hessen

20 Gewerkschafterinnen aus 18 Untergliederungen nahmen an der Landeshauptversammlung der Frauenvertretung des dbb beamtenbund und tarifunion Landesbund Hessen am 6. Mai 2010 teil und informierten sich zum aktuellen Thema „Der europäische Arbeitsschutz – Europa, Deutschland und der öffentliche Dienst“.

Zu dieser hatte die stellvertretende Vorsitzende des dbb Hessen, Ute Wiegand-Fleischhacker, in Ihrer Funktion als Vorsitzende der dbb Frauenvertretung Hessen nach Frankfurt/Main eingeladen.

Die Referentin Miriam Fleischhacker, Autorin des dbb europathemen spezial Nr. 45 zum Thema „Der europäische Arbeitsschutz“, informierte kompetent und zeigte den Anwesenden die einzelnen Handlungsfelder auf.

Thema waren die

- Aspekte des Arbeitsschutzes
- historischen Entwicklungen
- gemeinsame Sozialpolitik der Europäischen Union
- Rahmenrichtlinie zum Arbeitsschutz
- Einzelrichtlinien
- Der Arbeitsschutz im öffentlichen Dienst
- Behörden in Europa und Deutschland
- Entwicklungen im Arbeitsschutz
- Probleme und Verbesserungsmöglichkeiten.

Nach eingehender Diskussion stellten die Teilnehmenden fest, dass in Bezug auf den Arbeitsschutz noch ein hoher Informationsbedarf sowohl bei den Arbeitgebern als auch bei den Beschäftigten bestehe. Die Informationen über die Rechte und Pflichten der Beschäftigten im Arbeits- und Gesundheitsschutz müsse auf allen Ebenen verbessert werden, so Wiegand-Fleischhacker; die Einhaltung des Arbeitsschutzes trage wesentlich zum Erfolg des öffentlichen Dienstes und der privatisierten Bereiche bei.

Bericht von der Fachtagung

„Mehrwert schaffen – Gemeinsam Handeln.

Die Rolle des öffentlichen Dienstes und der Sozialpartner in der Wirtschaftskrise “

Über 150 Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter aus 18 Ländern nahmen vom 14. bis 16. April 2010 an der Fachtagung „Mehrwert schaffen – Gemeinsam handeln. Die Rolle des öffentlichen Dienstes und der Sozialpartner in der Wirtschaftskrise“ teil.

Zu dieser hatten die Akademie Europa, die Forschungs- und Weiterbildungseinrichtung der CESI, sowie die CESI (Confederation Europeenne des Sydicats Independants), der gewerkschaftliche Dachverband des dbb in Europa, eingeladen. Die CESI ist die Europäische Union der Unabhängigen Gewerkschaften mit Sitz in Brüssel.

Die stellvertretende Vorsitzende des dbb Hessen, **Ute Wiegand-Fleischhacker**, nahm für die dbb bundesfrauenvertretung an dieser Fachtagung teil.

Vor allem die Herausforderungen für den öffentlichen Dienst, die durch die Wirtschaftskrise entstanden sind, wurden thematisiert. Als ein Instrument zur Überwindung der Krise wurde die Modernisierung der Verwaltung diskutiert. **Dr. Klaus NUTZENBERGER** vom Deutschen Städte- und Gemeindebund, beleuchtete das Thema „Die Wirtschaftskrise als Herausforderung und als Chance?“. Weiterer Arbeitsschwerpunkt war die Frage, auf welchen Gebieten der öffentliche Dienst einen Beitrag zur Überwindung der Krise leisten könne.

Herma KUPERUS, Expertin des European Institute of Public Administration(EIPA), setzte sich mit den im öffentlichen Dienst von Seiten der Arbeitnehmer benötigten Ressourcen und Kompetenzen auseinander. Die Frage, wie zur Vorbereitung auf die Zukunft mehr Kompetenzen der Beschäftigten gewonnen werden könnten, sei nachhaltig zu bearbeiten. Das lebenslange Lernen sei hier jedoch einer der Kernpunkte. Die Sensibilisierung von Bürgerinnen und Bürgern sowie der Arbeitgeber seien an dieser Stelle dringend notwendig. „Der öffentliche Dienst ist ein Dienst am Bürger und kann auch nur so funktionieren. We can never know the future, but we can prepare for the future.“, stellte Kuperus abschließend fest.

Zur Rolle der Sozialpartner in der Wirtschaftskrise forderte der stellvertretende Vorsitzende des dbb beamtenbund und tarifunion, **Frank Stöhr**, eine Stärkung des sozialen Dialogs in Europa. „Eines ist ganz klar, wir können keine schlechteren Arbeitsbedingungen in Europa akzeptieren. Die Arbeitnehmer tragen schon jetzt die Hauptlast der weltweiten Krise“, stellte Stöhr klar. Nur starke, europäisch ausgerichtete Gewerkschaften könnten verhindern, dass die Schere zwischen Unternehmensgewinnen und Arbeitnehmereinkommen noch weiter zu Ungunsten der Beschäftigten auseinandergehe, so Stöhr weiter.

Europa stehe vor großen Herausforderungen, die nur gemeinsam gelöst werden können. „Viele Arbeitnehmer und Dienstleister bewegen sich in Europa wie selbstverständlich über die Binnengrenzen hinweg. Deshalb bringen uns ausschließlich nationale Lösungen nicht mehr weiter. Die EU trägt hier ebenso die Verantwortung wie die Mitgliedstaaten“, machte der dbb Vize gegenüber den teilnehmenden Gewerkschaftern aus ganz Europa deutlich. Doch gelte dies nicht nur für die Politik. „Auch wir als Gewerkschaften müssen die europäische Dimension stärker berücksichtigen und uns noch besser vernetzen!“

Der Lissabon-Vertrag sei ein guter Anlass, die europäische Integration noch weiter voranzubringen. „Mit dem neuen Vertrag wird das Mitbestimmungsrecht gestärkt und die Union insgesamt noch demokratischer. Diese Chance müssen wir als Gewerkschaften intensiv nutzen.“ Gerade die Wirtschaftskrise habe gezeigt, dass die Mechanismen des Binnenmarkts funktionieren. Dennoch bestehe die Gefahr, dass das soziale Europa geschwächt werde, wenn der wirtschaftliche Aspekt der EU zu stark in den Vordergrund gestellt werde. „Wir müssen den sozialen Dialog stärken. Das soziale Europa kann nur erfolgreich sein, wenn alle Bürger dieselben Chancen bekommen.“

Im Rahmen von Workshops setzten sich die Teilnehmenden mit dem wichtigen Thema „Welchen gemeinsamen Beitrag können öffentlicher Dienst und Sozialpartner zur Überwindung der Krise leisten?“ auseinander.